

Grundsätze zur Leistungsbewertung

Die KollegInnen der Abteilung Edelmetall haben auf der Grundlage des Artikels 48 Schulgesetz NRW und des § 8 (Leistungsbewertung und Leistungsnachweise) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) die nachfolgend aufgeführten **Grundsätze zur Leistungsbewertung (1 – 36)** festgelegt.

Die vereinbarten und der Bildungsgangkonferenz zur Kenntnisnahme sowie zur Diskussion vorgestellten Grundsätze zur Leistungsbewertung gelten für den Bildungsgang Gold-/Silberschmied*in und für alle Unterrichtsfächer.

Über die Grundsätze zur Leistungsbewertung werden alle Beteiligten (SchülerInnen, AusbilderInnen und LehrerInnen) zu Beginn der Schulzeit schriftlich informiert. Darüber hinaus werden die Grundsätze zur Leistungsbewertung auf der Schulhomepage sowie am "Schwarzen Brett" der Abteilung Edelmetall veröffentlicht.

Die Lehrkräfte der Abteilung Edelmetall verpflichten sich zur Einhaltung der vereinbarten Grundsätze zur Leistungsbewertung. Regelmäßige Evaluationen seitens SchülerInnen und AusbilderInnen sollen das tatsächliche Einhalten der Grundsätze zur Leistungsbewertung seitens der Lehrkräfte überprüfen. Die Kontrolle obliegt der Abteilungsleitung (D. Parchettka).

Grundsätze zur Leistungsbewertung

1. Zum Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ gehören Klassenarbeiten, Referate, Präsentationen, (umfangreichere) Hausaufgaben, Projektergebnisse und Zeichnungen.
2. Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören mündliche Mitarbeit, kurze schriftliche Übungen, Tests, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate, Hausaufgaben.

Auch Aspekte wie Arbeitshaltung, Zuverlässigkeit und soziales Verhalten (ehemals als „Kopfnote“ bezeichnet) können - nach pädagogischem Ermessen der jeweiligen Lehrperson - in die Beurteilung der „sonstigen Leistung“ einfließen.

3. Leistungen, die im Zusammenhang mit Gemeinschaftsleistungen (z.B. Gruppen-, Partnerarbeit) erbracht werden, können bei der Leistungsbewertung einbezogen werden, wenn sie der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler als eigene Leistung zuzuordnen sind.
4. Im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ sollen die Arbeiten zur Leistungsfeststellung gleichmäßig über das Schuljahr (Blockzeiten) verteilt werden.

Die Arbeiten müssen den SchülerInnen mindestens 1 Woche vorher angekündigt werden. Die Lehrkörper notieren die Termine im (digitalen) Klassenbuch.

In einer Woche sollten nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden. An einem Tag sollte nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Ausnahmen müssen in Absprache mit den Schüler*innen und nach deren einheitlicher Zustimmung erfolgen.

Hat ein Schüler / eine Schülerin (z.B. aus Krankheitsgründen) eine oder mehrere Klassenarbeiten versäumt, so kann er / sie auf eigenem Wunsch mehrere Klassenarbeiten an einem Schultag (nach-)schreiben.

5. Hausaufgaben, die lediglich zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten dienen, sind nicht Gegenstand der Leistungsbewertung.
Nach Absprache mit dem betreffenden Schüler / der betreffenden Schülerin kann eine gesonderte Hausarbeit erteilt werden, die als „Sonderleistung“ zum Zwecke des Notenausgleichs bewertet wird.

6. Schriftliche Arbeiten dauern 30 bis 90 Minuten. Zur Prüfungsvorbereitung können sie bis zur Dauer der schriftlichen Prüfung (ZP, GP) verlängert werden.

Fächerübergreifende schriftliche Arbeiten sind möglich. Bei diesen Arbeiten kann die Höchstdauer überschritten werden. Für jedes der beteiligten Zeugnis-Fächer ist eine gesonderte Leistungsnote auszuweisen.

7. In Fächern mit schriftlichen Arbeiten werden die Zeugnisnoten in der Regel gleichgewichtig aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gebildet.

8. In den Fächern ohne schriftliche Arbeiten (z.B. Religion) bildet der Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ die Grundlage der Bewertung.

9. Verschiedenartige Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen, den SchülerInnen bekannt zu geben und in der „Liste der Leistungsnoten“ (gelbes Schülerstammblatt) zu dokumentieren.

10. Im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ führt jede schriftliche Arbeit zu einer eigenständigen Leistungsnote.

11. Die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen.

Eine Ausnahme bildet das Fach „**Gestaltung, Darstellung und Präsentation von Schmuck und Gerät**“:

Hier setzt sich die Gesamtnote aus 2/3 schriftliche bzw. praktische Leistungen und 1/3 sonstige Leistungen zusammen (siehe 17.).

12. Für die Feststellung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich.
13. Fächer des Differenzierungsbereichs (Projektunterricht Werkstatt) werden ebenfalls benotet. Auch für diese Fächer wird jeweils eine Zeugnisnote erteilt.
14. Zu Beginn eines Schuljahres (1. Block) informieren die in dem Bildungsgang unterrichtenden LehrerInnen die SchülerInnen über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“.
15. Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraumes unterrichten die LehrerInnen die SchülerInnen über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung aktenkundig (Eintrag in den digitalen Lehrbericht).

Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt unberührt.

16. **Bündelungsfächer** (Bildungsplan NRW)

Das Bündelungsfach "**Gestaltung, Darstellung und Präsentation von Schmuck und Gerät**" beinhaltet die Unterrichtsfächer

- Darstellen und Gestalten
- Kultur- und Schmuckgeschichte
- CAD / Technische Kommunikation.

Das Bündelungsfach "**Planung und Produktion von Schmuck und Gerät**" beinhaltet die Unterrichtsfächer

- Technologie
- Mathematik.

Das Bündelungsfach "**Auswahl, Beurteilung und Verarbeitung nichtmetallischer Werkstoffe**" beinhaltet das Unterrichtsfach

- Gemmologie.

Der Projektunterricht (Werkstatt) ist dem **Differenzierungsbereich** zugeordnet.

Zum "**berufsbezogenen Lernbereich**" zählen außerdem folgende Unterrichtsfächer:

- Fremdsprachliche Kommunikation (Englisch)
- Wirtschafts- und Betriebslehre

Zum "**berufsübergreifenden Lernbereich**" zählen folgende Unterrichtsfächer:

- Deutsch/Kommunikation
- Religionslehre
- Sport/Gesundheitsförderung
- Politik/Gesellschaftslehre

Berufsbezogene Unterrichtsfächer (s.o.) sind Bestandteil der Zwischen- und Gesellenprüfung, berufsübergreifende Lernfelder (s.o.) hingegen nicht.

17. Es gelten folgende Vereinbarungen über Fächer mit schriftlichen Arbeiten sowie (Mindest-)Anzahl der schriftlichen Arbeiten:

[Die Angaben beziehen sich auf ein ganzes Schuljahr. Für die Fächer Sport und Religion beziehen sich die Angaben auf ein Schulhalbjahr.]

Technologie: 2 schriftliche Arbeiten, 2 sonstige Leistungen

Mathematik: 2 schriftliche Arbeiten, 2 sonstige Leistungen

Wirtschafts-/
Betriebslehre: 1 schriftliche Arbeit, 1 sonstige Leistung

Politik: 1 schriftliche Arbeit, 1 sonstige Leistung

Darstellen und
Gestalten: 4 schriftliche bzw. praktische Arbeiten,
2 sonstige Leistungen

CAD/ Technische
Kommunikation: 2 schriftliche bzw. praktische Arbeiten,
2 sonstige Leistungen

Kultur- und Schmuck-

geschichte: 2 schriftliche Arbeiten, 2 sonstige Leistungen

Gemmologie: 2 schriftliche Arbeiten, 2 sonstige Leistungen

fremdsprachliche Kommunikation (Englisch):

1 schriftliche Arbeit, 1 sonstige Leistung, ggf. mehrere Vokabeltests

Deutsch: 1 schriftliche Arbeit, 1 sonstige Leistung, (ggf. 1 Vortrag)

Sport: *Bitte KollegInnen der Fachschaft Sport befragen!*

Religion: *Bitte KollegInnen der Fachschaft Religion befragen!*

Differenzierungsbereich „Projektunterricht Werkstatt“:

- Beurteilung praktischer Projektarbeit
- Entwurfsmappe

18. Die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs (Religion, Sport, Deutsch) können bei Fachlehrermangel nach Rücksprache mit der Schulleitung durch berufsbezogenen Fachunterricht (z.B. Technologie, Mathematik, Kultur- und Schmuckgeschichte) ersetzt werden.

19. Die den Bündelungsfächern zugehörigen Teilfächer werden bei der Ermittlung der Zeugnisnote wie folgt gewichtet:

Technologie: 2-fach

Mathematik: 1-fach

Darstellen und Gestalten 2-fach

CAD / Technische Kommunikation 1-fach

Kultur- und Schmuckgeschichte 1-fach

20. Für die Abgangsklasse, die eine stark verkürzte Unterrichtszeit (August/September bis Ende November) erhält, hat die Bildungsgangkonferenz mit Genehmigung der Schulleitung folgende Sondervereinbarung getroffen:

In der Abgangsklasse werden keine neuen (schriftlichen und/oder mündlichen) Noten erteilt (Ausnahme Projektunterricht Werkstatt).

Für die berufsbezogenen Fächer werden die Zeugnisnoten der Oberstufe übernommen und auf das Abschlusszeugnis übertragen.

Für die Fächer Deutsch, Religion, Sport und fremdsprachliche Kommunikation (Englisch), die nicht mehr in der Oberstufe unterrichtet werden, erscheint die zuletzt erteilte Zeugnisnote des jeweiligen Faches auf dem Abschlusszeugnis.

21. Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

sehr gut (1) Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

gut (2) Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

befriedigend (3) Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

ausreichend (4) Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

mangelhaft (5) Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

- ungenügend (6) Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- 22.** Verweigert eine Schülerin / ein Schüler eine Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung (Note: 6) bewertet.
Dies gilt auch für folgende "Ausfallzeiten":
- "Herumspielen" am Handy
- unnötig lange "Austritt-Zeiten" (überlange "Toilettengänge")
- auffällige Verspätungszeiten (zwischen den Unterrichtseinheiten)
- 23.** Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin / dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.
- 24.** Für die schriftlichen Leistungen erstellen die LehrerInnen jeweils schriftlich fixierte Erwartungshorizonte, die den SchülerInnen nach der Beurteilung zugänglich gemacht werden sollen.
In den Unterrichtsfächern „Darstellen und Gestalten“, "Technische Kommunikation" und CAD ist es - je nach Aufgabenstellung - sinnvoll, alternativ Korrekturen in Gesprächsform vorzunehmen.
- 25.** Das Lehrerkollegium der Abteilung Edelmetall honoriert besondere Leistungen eines Schülers / einer Schülerin durch Prämierung der Jahrgangsbesten am Ende der Schulzeit.
- 26.** Die LehrerInnen der Abteilung Edelmetall offerieren SchülerInnen, die Schwierigkeiten haben, die geforderten Leistungen zu erbringen, Förder- und Beratungsangebote (z.B. Nachhilfe-Stellen, Kontakt zu leistungsstarken Mitschülern, Kontakt zu Schulsozialarbeiter*innen, BeratungslehrerInnen sowie Inklusionsbeauftragte des BKO etc.).
- 27.** Die LehrerInnen der Abteilung Edelmetall sollen mit Beschwerden von Seiten der SchülerInnen hinsichtlich der Leistungsbewertung konstruktiv umgehen, indem sie das Gespräch mit dem betreffenden Schüler / der betreffenden Schülerin suchen und ihm / ihr die Bewertungskriterien offen und argumentativ darlegen.

28. Für die schriftlichen Arbeiten sollen für Teilaufgaben, dem Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Aufgabe entsprechend, Punkte vergeben und nach Möglichkeit von allen LehrerInnen einheitlich Noten in Punkte und Prozente nach dem IHK-Schema (siehe unten) umgerechnet werden. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

IHK-Schema:

| | | | | | | |
|--------|---------|---------|---------|---------|----------|-------------|
| 0 – 29 | 30 – 49 | 50 – 66 | 67 – 80 | 81 – 91 | 92 – 100 | % |
| 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | Note |

Je nach Schwierigkeitsgrad der Aufgabe und nach Leistungsstand der jeweiligen Lerngruppe dürfen die Prozentbereiche des IHK-Schemas leicht verschoben werden.

29. Es ist dem jeweiligen Lehrer / der jeweiligen Lehrerin vorbehalten, in besonderen Situationen (z.B. Feststellung eines starken individuellen Lernzuwachses bei einem Schüler / einer Schülerin) aus Motivationsgründen auch so genannte „pädagogische Noten“ zu erteilen.
30. Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der SchülerInnen zu beachten. Auch eine Lese-/Rechtschreibschwäche des Schülers / der Schülerin sollte bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit angemessen berücksichtigt werden.
In besonderen Fällen kann im Rahmen der Inklusion ein Nachteilsausgleich gewährt werden (siehe Punkt 26).
31. Im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ soll der Schwerpunkt der Beurteilung auf die mündliche Mitarbeit gelegt werden. Introvertierten, schüchternen SchülerInnen soll die Gelegenheit zum Notenausgleich (z.B. durch eine schriftliche Sonderleistung) geboten werden.

- 32.** Für den Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ legen die LehrerInnen Bewertungskriterien fest, die den SchülerInnen zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben werden müssen. Die Kriterien sollen der Eigenart des jeweiligen Faches und der Organisationsform des jeweiligen Unterrichts entsprechen.
- 33.** Versäumte schriftliche Arbeiten werden unmittelbar am nächsten Schultag und nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgeschrieben. Weitere Nachschreibtermine sind nicht vorgesehen.

Auch das Fehlen aus betrieblichen Gründen am Tag einer schriftlichen Arbeit kann als Entschuldigungsgrund nicht akzeptiert werden und muss zwangsläufig wie eine ungenügende Leistung (Note: 6) bewertet werden.

Bei länger andauernder Krankheit des Schülers / der Schülerin kann mit dem entsprechenden Lehrer / der entsprechenden Lehrerin ein späterer Nachschreibtermin vereinbart werden. In seltenen Fällen darf aus dem genannten Grund eine schriftliche Arbeit entfallen, wenn gewährleistet ist, dass aus den restlichen schriftlichen und sonstigen Leistungen eine aussagekräftige Gesamtleistung / Zeugnisnote ermittelt werden kann.

- 34.** Erscheint ein Schüler / eine Schülerin bei einer schriftlichen Arbeit unverschuldet (z.B. Zugverspätung) zu spät, so muss ihm / ihr eine zeitliche Verlängerung der Arbeitszeit gewährt werden. Bei selbst verschuldeter Verspätung (z.B. Verschlafen) entfällt dieser Anspruch.
- 35.** Die LehrerInnen der Abteilung Edelmetall sind verpflichtet, auch die Teilleistungen des Beurteilungsbereichs „sonstige Leistungen“ schriftlich zu dokumentieren (z.B. schriftliche Vermerke über Vergabe von mündlichen Noten sowie Noten zum Arbeits- / Sozialverhalten).
- 36.** Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote auf dem Abschlusszeugnis der Berufsschule werden die Noten folgender Bündelungsfächer doppelt gewichtet:
- Gestaltung, Darstellung und Präsentation von Schmuck und Gerät
 - Planung und Produktion von Schmuck und Gerät